



Reglement über Siedlungsentwässerung, Gewässerschutz, Wasser- bau und Hochwasserschutz (Gewässerreglement, GWR)

vom 24. November 2008 (Stand: 1. Januar 2016)

Der Einwohnerrat Zofingen – gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, und § 15 Abs. 2 lit. j der Gemeindeordnung vom 13. September 2004 – beschliesst:

Ingress

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Das Gewässerreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Zweck

§ 2

Das Gewässerreglement findet Anwendung für alle im Stadtgebiet befindlichen Gewässer, die anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Versickerung, Ableitung und Behandlung notwendigen Bauten und Anlagen.

Geltungsbereich

§ 3

¹ Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

Abwasseranlagen;
Definition Begriffe

² Die Begriffe sind im Kapitel 4 (technische Ausführungsvorschriften) definiert.

³ Es werden folgende Abwasserarten unterschieden:

Schmutzwasser

- häusliches Abwasser
- industrielle Abwasser
- Kühlwasser aus offenen Kreislaufsystemen

Regenwasser

- verschmutztes Regenwasser
- nicht verschmutztes Regenwasser

Die zuständige kommunale Gewässerschutzstelle (Wohnzonen) resp. die kantonale Fachstelle (Industriezone) bestimmen, in welchen Fällen das Regenwasser von Dächern, Terrassen, Balkonen, Wegen und Plätzen als unverschmutztes bzw. nicht verschmutztes Abwasser im Sinne der Gewässerschutzverordnung gelten.

Reinwasser (sofern es stetig anfällt, handelt es sich um Fremdwasser)

- Brunnenwasser
- Sickerwasser
- Grund- und Quellwasser
- Kühlwasser aus Durchlaufsystemen

§ 4

Aufgaben der Stadt

¹ Die Stadt plant, erstellt und unterhält die Bauten und Anlagen der Siedlungsentwässerung, des Gewässerschutzes, der Gewässer und des Hochwasserschutzes auf dem ganzen Gemeindegebiet in Absprache und Koordination mit dem regionalen Abwasserverband und delegiert an diesen die Abwasserreinigung und die Regenwasserbehandlung.

² Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Projekt- und Kreditbewilligung

¹ Der Einwohnerrat bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Erweiterung und die Sanierung der öffentlichen Bauten und Anlagen für die Siedlungsentwässerung, des Gewässerschutzes, der Gewässer und des Hochwasserschutzes.

² Regionale Abwasseranlagen und deren Zuleitungen sind Aufgaben des regionalen Abwasserverbandes.

§ 6

Stadtrat

Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung (§ 17 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;

- c) Massnahmen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- f) die Anordnung zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

¹ Als kommunale Gewässerschutzstelle gilt der Bereich Tiefbau und Planung der Bauverwaltung der Stadt Zofingen, welchem insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

Gewässerschutzstelle

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der öffentlichen Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderer Tatbestände der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Beizug der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

² Der Stadtrat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete aktuelle GEP.

Kanalisationsplanung

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

Genehmigung

§ 9

¹ Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss (ab Anschluss Gemeindekanalisation) von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel 5 Abgaben).

² Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen gestattet.

§ 10

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – zu liegen kommen, kann der Stadtrat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

³ Das Sauberwasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser ist, wo möglich, zu versickern oder wieder zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, muss das Dach- und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

⁴ Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵ Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen (private Sammelleitungen) gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung, Reparatur und Renovierung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁶ Private Schmutzwasserleitungen innerhalb einer Grundwasserschutzzone S2 sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erstellen.

§ 11

¹ Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

² Der Stadtrat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Abwasserkataster

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer und Abwasseranlagen anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GschG vorgesehen ist. Anschlusspflicht

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Stadtrat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

¹ Die Stadt ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen. Anschlussrecht

² Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Unverschmutztes Regenwasser ist wenn möglich zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Die allenfalls erforderliche kantonale Zustimmung ist via Gewässerschutzstelle einzuholen.

⁴ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes mit der zugehörigen Verordnung an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

§ 15

¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Bestehende Abwasseranlagen

² Bei eingreifender Umgestaltung oder Erweiterung angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³ Bei der Erneuerung und umfassender Renovierung öffentlicher Abwasseranlagen sind gemäss § 34 V EG UWR die privaten Anlagen durch de-

ren Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Stadtrat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch für private
Abwasseranlagen

¹ Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Stadtrat schriftlich ein Gesuch einzureichen.

² Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

³ Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Die Gewässerschutzstelle koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschafts-Entwässerungsanlage ist rechtzeitig bei der Gewässerschutzstelle die Bewilligung einzuholen.

² Dem schriftlichen Gesuch sind neben der Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller, Grundeigentümer und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizufügen, und zwar:

- a) Situationsplan (Grundriss 1:500) mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummern, sowie der Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung.
- b) Kolorierter Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 oder 1:100) mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler (mit Höhenangaben von Deckel-, Einlauf-, Auslauf- bzw. Sohlenhöhen sowie Angaben zum Schachtdurchmesser)
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen

- Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- c) Schemaplan mit Angabe der Bruttogeschossfläche (in m²), der Gebäudegrund-, Dach- und Vorplatzfläche (in m²) mit Angabe der Ableitung (Kanalisation, Versickerung, Einleitung in Gewässer oder Entwässerung über die Schulter) und der Art der Befestigung (bituminöse Beläge, Kiesplätze, Pflasterungen, Sickersteine etc.) für die Bemessung der Anschlussgebühr.
- d) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Zahl von Höhenangaben im Kanalisationsplan.
- e) Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

³ Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Stadtrates mit Zustimmung des Kantons (BVU) notwendig.

⁴ Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Gebührentarif können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden. Prüfungskosten

§ 20

Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG. Geltungsdauer

§ 21

¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. Projektänderung

² Für jede Änderung sind vorgängig und unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Die Gewässerschutzstelle kann sich bei geringfügigen Änderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen (§ 32 ABauV).

§ 22

Abnahme, Pläne des
ausgeführten Werkes,
Inbetriebnahme

¹ Die Vollendung der Anlagen ist der Bewilligungsinstanz vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Zur Kontrolle der Ausführungsqualität der Anlage muss die Anschlussleitung vom Gebäude (Leitungen ausserhalb der Bodenplatten) bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation auf Kosten der Bauherrschaft auf Dichtigkeit geprüft und aufgrund von Kanalfernsehaufnahmen abgenommen sowie der Einspitz in die öffentliche Kanalisation kontrolliert werden.

³ Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme durch die Bewilligungsinstanz in Betrieb genommen werden.

⁴ Den beauftragten Organen steht das Recht zu, die privaten Entwässerungsanlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Missständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gestatten.

⁵ Alle Entwässerungsanlagen insbesondere Kontrollschächte müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung zugänglich sein.

⁶ Vor Inbetriebnahme der Anlage sind der Gewässerschutzstelle folgende Dokumente abzugeben:

- Pläne des ausgeführten Werks (PAW)
- Protokoll der Dichtigkeitsprüfung
- Protokolle und DVD der Kanalfernsehaufnahmen (Anschlussleitung und Einspitz)

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften

¹ Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen
- Ordner "Erhaltung von Kanalisationen" des VSA
- VSA Richtlinie: Regenwasserentsorgung
- VSA Leitfaden: Abwasser im ländlichen Raum

- VSA/SIA – Empfehlung Entwässerung von Baustellen

² Es gilt jeweils die aktuellste Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser. Abwasser

§ 25

¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen: Nichtverschmutztes
Abwasser

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in eine öffentliche Sauberwasserleitung
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Beim nichtverschmutzten Wasser handelt es sich um:

- a) Fremdwasser
Drainage- und stetig fließendes Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;
- b) Dachwasser
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- c) Versickerungen
Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP), der Versickerungskarte und dem Ordner "Siedlungsentwässerung" der Abteilung für Umwelt Kapitel 14.

² Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschließen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

- a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter (seitliche Bodenfläche) entwässert werden;
- b) Plätze, wie
Hausvorplätze, Erschließungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

³ Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einer öffentlichen Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

§ 26

Übergangslösung

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantons.

§ 27

Einleitungs-
bewilligung

Die Nutzung öffentlicher Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedingt eine Bewilligung des Kantons und ist gebührenpflichtig (Wassernutzungsgesetz).

§ 28

Landwirtschafts-
betriebe

¹ Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Verwertung nach Art. 12 Abs. 4 GschG nicht zulässig und der Anschluss zumutbar ist.

³ Der Stadtrat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstellen Ausnahmen bewilligen.

§ 29

Haftung

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

² Private Abwasseranlagen sind von ausgewiesenen Fachleuten zu projektieren und deren Ausführung von solchen zu überwachen.

³ Die Haftung der Stadt aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

⁴ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 30

Der Bereich Siedlungsentwässerung, Gewässer- und Hochwasserschutz wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt. Die Gebühren sind so festzulegen, dass die Rechnung eine massvolle Reserve aufweist. Grundlage bildet das Mehrjahresprogramm aus dem die Investitionen und die Betriebskosten hervorgehen.

Eigenwirtschaftsbetrieb

§ 31

Mit den Gebühreneinnahmen gestützt auf das Gewässerreglement sind auch Projekte des Gewässerschutzes, des Wasserbaus und des Hochwasserschutzes zu finanzieren.

Finanzierung von Projekten des Gewässerschutzes, Wasserbaus und Hochwasserschutzes

b) Erschliessungsanlagen

§ 32

Die Finanzierung richtet sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

c) Anschlussgebühr

§ 33

¹ Die Anschlussgebühr wird unter Berücksichtigung der in die Kanalisation entwässerten Flächen, der Bruttogeschossfläche resp. der Betriebsfläche festgelegt.

Bemessung

² Der Gebührentarif im Anhang ist Bestandteil des Gewässerreglements. Die Gebührenanpassung richtet sich nach dem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

Gebührentarif, Gebührenanpassung

³ Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung (inkl. Attikafläche) sowie der kantonalen ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

⁴ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann die Gebühr um bis zu 30 % reduziert werden.

⁵ Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr erhoben (Tarif siehe Anhang).

⁶ Die aus der Gebäudegrundfläche resp. entwässerten Hartflächen resultierenden Anteile der Anschlussgebühr werden wie folgt reduziert oder erlassen, wenn das nicht verschmutzte Regenwasser versickert oder direkt einem Vorfluter zugeführt wird:

- Sicker- und Rasengittersteine usw. 50 %
- Vorfluter 50 %
- Dachwasser versickert, keine Anschlussgebühr
- Hartflächen (wie z. B. Plätze) versickert, keine Anschlussgebühr
- Dachwassernutzung, Tankvolumen > 0,04 m³/m² Dachfläche, 50 %
- Dachwassernutzung, Tankvolumen > 0,02 m³/m² Dachfläche, 25 %

⁷ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Stadtrat Zuschläge erheben.

§ 34

Ersatz-, Umbauten,
Zweckänderung

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die seinerzeit bewilligte Fläche angerechnet.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die gegenüber den bisherigen Bauten erweiterte Fläche gemäss § 33 erhoben.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 35

Zahlungspflicht

¹ Der Stadtrat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Zur Bezahlung sind die jeweiligen Eigentümer verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute erfolgt allenfalls eine korrigierte Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

² Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt werden, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

³ Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

d) Benützungsgebühr

§ 36

Die Benützungsgebühr wird zur Finanzierung der Betriebs- und Unter- Anwendung
haltungskosten, Ersatzinvestitionen sowie der Abschreibung der öffentli-
chen Abwasseranlagen inkl. Sonderbauwerke und der Abwasserreini-
gungsanlage erhoben.

§ 37

¹ Die Benützungsgebühr wird pro m³ Frischwasserbezug erhoben (Tarif Bemessung
siehe Anhang).

² Die Benützungsgebühr kann durch den Stadtrat ermässigt werden,
wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise grössere Mengen
Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet
werden (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe,
Kühlwasser usw.).

³ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der
Abwässer wird ein angemessener Zuschlag erhoben; dieser kann in
Zusammenarbeit mit einem unabhängigen Fachmann festgelegt wer-
den.

§ 38

¹ Die Benützungsgebühr wird mit der Wasserrechnung erhoben. Es kön- Erhebung
nen Akontozahlungen verlangt werden.

² Bei einem Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer
für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch.
Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

³ Wird das Frisch- oder Brauchwasser nicht von der öffentlichen Was-
serversorgung bezogen, das Abwasser jedoch der öffentlichen Kanali-
sation zugeleitet, so erfolgt die Rechnungsstellung entsprechend dem
Wasserverbrauch, der über eine separate Wasseruhr festzustellen ist.

§ 39

Der Einwohnerrat legt die Höhe der Benützungsgebühr unter Beachtung Gebührenanpassung
der im Mehrjahresplan aufgezeigten finanziellen Perspektiven für ein
oder mehrere Jahre fest.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 40

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹ Gegen Abgabeverfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen¹ seit Zustellung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können beim Spezialgericht Kausalabgaben und Enteignungen angefochten werden.

² Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement BVU oder, wenn die stadträtliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

³ Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG)².

§ 41

Strafbestimmungen

¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Stadtrat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

² Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Stadtrat im Rahmen seiner Bussenkompetenz gemäss Gemeindegesetz einen Strafbefehl. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³ Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 42

Übergangs-
bestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

¹ Gemäss § 44 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.

² §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007

§ 43

¹ Nach Rechtskraft des Beschlusses des Einwohnerrates über den Erlass ^{Inkrafttreten} des Gewässerreglements beschliesst der Stadtrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

² Der Stadtrat bestimmt nach Rechtskraft des Beschlusses des Einwohnerrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der teilrevidierten Bestimmungen.

Vom Einwohnerrat beschlossen am: 24. November 2008

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Die Präsidentin

Käthi Hagmann

Der Ratssekretär

Arthur Senn

Der Beschluss ist am 30. Dezember 2008 rechtskräftig geworden.

Anhang

Gebührentarif

Anhang

Gebührentarif zum Gewässerreglement

1. Anschlussgebühr (exkl. MWST)

- a) CHF 35.– pro m² der in die Kanalisation entwässerten Dachfläche und Hartflächen (wie z. B. Plätze)
- b) CHF 45.– pro m² der Bruttogeschossfläche für Wohnbauten
- c) CHF 35.– pro m² der Bruttogeschossfläche (Betriebsflächen) für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbauten
- d) CHF 45.– pro m³ Nettoinhalt für Schwimmbäder

Indexstand Zürcher Wohnbaukostenindex: 31. Dezember 2008

Die Anschlussgebühr tritt mit dem Gewässerreglement in Kraft.

2. Benützungsgebühr

Ab 1. Januar 2021 ¹

CHF 2.90 / m³ Frischwasserbezug zuzüglich Mehrwertsteuer

Zofingen, 24. November 2008

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Die Präsidentin

Käthi Hagmann

Der Ratssekretär

Arthur Senn

¹ Anpassung der Benützungsgebühr durch Beschluss des Einwohnerrats vom 23. November 2020